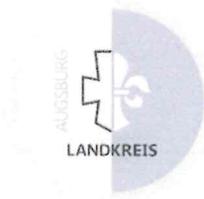


Ausfertigung



Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-2360
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Anlagen: 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
1 Ausfertigung dieses Schreibens

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
24.04.2024
IHR SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
31-940/02-3

Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO bis zu einem

**Gesamtbetrag von
6.000.000 € für die Stadt Bobingen und
3.364.000 € für die Stadtwerke**

ANSPRECHPERSON
Eva Heigel

ZIMMER
D 1.31
TELEFON
(0821) 3102-2428

FAX
(0821) 3102-1428
E-MAIL
eva.heigel
@LRA-a.bayern.de

erteilt.

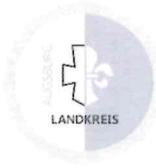
Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten künftiger Jahre bedarf ebenfalls einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 67 GO).

Sprechzeiten
Bankverbindung

Mo. bis Fr. 7.30 - 12.30 Uhr, Do. 14 - 17.30 Uhr, oder nach Vereinbarung
Sparkasse Schwaben-Bodensee | IBAN DE53 7315 0000 0034 0048 04 | SWIFT-BIC BYLADEM1MLM | UST-IdNr. DE152901655



Die Genehmigung wird nach Art. 67 Abs. 4 GO bis zu einem

**Gesamtbetrag von
1.591.000 € für die Stadt Bobingen und
1.500.000 € für die Stadtwerke**

erteilt.

Hinweis:

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans:

1. Zuführung zum Vermögenshaushalt

Im Jahr 2022 konnte laut Rechnungsergebnis noch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 6.026.118 € erwirtschaftet werden. Im Vergleich dazu kann im Haushaltsjahr 2024 nur noch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 1.375.300 € erzielt werden, obwohl bereits Kürzungen vorgenommen wurden. In Anbetracht der ordentlichen Tilgungen verbleibt nur noch ein marginaler Überschuss zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen. Die Stadt Bobingen kann nach den Plandaten auch im Finanzplanungszeitraum kaum Mittel erwirtschaften, die zur Finanzierung der Investitionen herangezogen werden können. **Für die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bobingen ist es daher zwingend erforderlich, dass eine Stärkung des Verwaltungshaushaltes erfolgt.**

Vor allem Ausgaben im freiwilligen Bereich sollten auf das vor Ort unabdingbare notwendige Maß reduziert werden. Bestehende Defizite in städtischen Einrichtungen sollten durch entsprechende Gebührenerhöhungen reduziert werden. Außerdem sollte eine Reduzierung des Defizits im Kindergartenbereich durch die Einflussnahme auf die Festsetzung der Elternbeitragsgebühren erreicht werden.

2. Entwicklung der Verschuldung

Die Gesamtverschuldung an Kreditverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) erhöht sich bei Umsetzung aller Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 um weitere 7,3 Millionen Euro auf voraussichtlich 38.144.041 Euro. Die pro-Kopf-Verschuldung liegt somit bei 2.119 Euro je Einwohner. Dies entspricht dem 2-fachen Landesdurchschnitt. Demgegenüber stehen „lediglich“ Rücklagen i. H. v. 2,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Es ist erkennbar, dass die Stadt Bobingen bereits Kürzungen bei den Investitionen vorgenommen hat. Dennoch sieht die Finanzplanung der Stadt Bobingen auch weiterhin in den künftigen Jahren hohe Investitionen vor. Sollten alle im Finanzplan dargestellten Investitionen planmäßig durchgeführt werden, würde dies am Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 zu einer Gesamtverschuldung (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) von ca. 52 Millionen Euro führen. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde annähernd den **3-fachen Landesdurchschnitt** erreichen. Eine



Priorisierung der Investitionen ist weiterhin erforderlich, um die dauernde Leistungsfähigkeit kommender Jahre nicht zu gefährden. Auch hier gilt, dass vor allem Investitionen im freiwilligen Bereich kritisch zu hinterfragen und auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren sind.

Auflage:

Im Stadtrat Bobingen sind Maßnahmen zur **Stärkung des Verwaltungshaushaltes** durch Einnahmengenerierung und Ausgabenreduzierung zu thematisieren.

Der Stadtrat Bobingen hat für die kommenden Jahre im investiven Bereich **Priorisierungen** vorzunehmen. Die **Verschiebung bzw. Streichung von freiwilligen Aufgaben im investiven Bereich** ist im Stadtrat zu behandeln.

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Heigel

